

DIRK • Reuterweg 81 • 60323 Frankfurt

An die
Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex
c/o Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28

60325 Frankfurt am Main

Frankfurt, den 15.12.2016

Stellungnahme zu Vorschlägen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex für Kodexveränderungen 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nimmt der DIRK - Deutscher Investor Relations Verband¹ die Möglichkeit wahr, zu den am 02.11.2016 veröffentlichten Vorschlägen der Regierungskommission für Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex 2017 Stellung zu nehmen.

Dabei konzentrieren wir uns im Folgenden auf die aus unserer Sicht für die Kapitalmarktkommunikation relevanten Punkte.

1. Kommunikation zwischen Aufsichtsrat und Investoren (Nr. 5.2 DCGK)

Der DIRK rät seinen Mitgliedsunternehmen bereits seit Längerem, sich einem Dialog zwischen Aufsichtsrat und Investoren auch außerhalb des Berichts an die Hauptversammlung, der Kodexerklärung nach § 161 AktG oder von Stellungnahmen zu Übernahmeangeboten nach § 27 WpÜG nicht zu verschließen. Vielmehr sind wir der Ansicht, dass ein solcher Dialog fester Bestandteil transparenter Kapitalmarktkommunikation und guter Corporate Governance ist.

DIRK – Deutscher
Investor Relations
Verband e.V.

Reuterweg 81
60323 Frankfurt

T. +49 (0)69.9590 9490
F. +49 (0)69.9590 94999

info@dirk.org
www.dirk.org

Commerzbank
Frankfurt

BLZ 500 800 00
KTO 200 000 300

IBAN DE 8450 0800
0002 0000 0300
BIC DRESDEFFXXX

Steuernummer
045/227/31300

¹ Der DIRK - Deutscher Investor Relations Verband ist der größte europäische Fachverband für die Verbindung von Unternehmen und Kapitalmärkten. Wir geben Investor Relations (IR) eine Stimme und repräsentieren rund 90% des börsennotierten Kapitals in Deutschland. Als unabhängiger Kompetenzträger optimieren wir den Dialog zwischen Emittenten, Kapitalgebern sowie den relevanten Intermediären und setzen hierfür professionelle Qualitätsstandards.

Gespräche des Aufsichtsratsvorsitzenden mit Investoren gehören zur gelebten Praxis zahlreicher kapitalmarktorientierter Unternehmen.

Wir begrüßen die (Rechts-)Unsicherheit beseitigende Klarstellung, dass rechtliche Gründe einem solchen Dialog nicht entgegenstehen, soweit dieser ausschließlich Themen umfasst, die in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Aufsichtsrates fallen, kein Verstoß gegen Regelungen zu Insiderinformationen vorliegt und der Grundsatz der gleichmäßigen Information der Aktionäre beachtet wird.

Der Beschränkung des Dialogs auf aufsichtsratspezifische Themen wird auch zukünftig nicht nur eine rechtlich, sondern auch praktisch große Bedeutung zukommen.

Der Kommission ist ferner darin zuzustimmen, dass es in der Verantwortung des Aufsichtsratsvorsitzenden liegt, über den angemessenen Rahmen des Dialogs zu entscheiden.

Die Ausgestaltung der vorgeschlagenen Änderung als Empfehlung (und nicht lediglich als Anregung) ist ebenfalls zu begrüßen, da sie der Institutionalisierung dieses Aspektes guter Corporate Governance dient.

Allerdings wäre wünschenswert – z.B. in der Begründung/Erläuterung zu den Kodex-änderungsvorschlägen – nochmals klarzustellen, dass nicht alle Fälle, in denen ein Dialog zwischen Aufsichtsratsvorsitzendem und Investoren nicht zustande kommt, die Verpflichtung nach sich ziehen, in der Entsprechenserklärung eine Abweichung von der Kodexempfehlung zu erklären. Als Beispiele hierfür kommen die mangelnde Nachfrage seitens der Investoren oder die Weigerung von Investoren, sich auf AR-spezifische Themen zu beschränken, in Betracht. Die Verpflichtung, eine Kodex-abweichung zu erklären, besteht nach unserem Verständnis nur dann, wenn sich ein Aufsichtsratsvorsitzender grundsätzlich einem Dialog mit Investoren verweigert.

Einen Verweis auf die bestehenden Orientierungshilfen zur Ausgestaltung des Dialogs – wie etwa den „Leitsätzen für den Dialog zwischen Investor und Aufsichtsrat“ der „Initiative Developing Shareholder Communications“² – würden wir für zielführend erachten.

2. Unterjährige Finanzkommunikation außerhalb des Prime Standard (Nr. 7.1.1 DCGK)

Aus Sicht des DIRK ist es auch für nicht im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse notierte Unternehmen ratsam, auf freiwilliger Basis unterjährig Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen. Damit gehen wir über den Umfang der vorgeschlagenen Empfehlung hinaus, wonach unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht lediglich „in geeigneter Form“ über die Geschäftsentwicklung informiert werden soll.

² veröffentlicht unter
https://www.dirk.org/dirk_webseite/static/uploads/160706_Leits%C3%A4tze%20f%C3%BCr%20den%20Dialog%20zwischen%20Investor%20und%20Aufsichtsrat.pdf

Dennoch begrüßen wir – vor allem vor dem Hintergrund der Freiwilligkeit derartiger Mitteilungen außerhalb des Prime Standard – die von der Kommission gewählte offene Formulierung der Empfehlung.

Der bewusste Verzicht des Kommissionsvorschlags auf eine bestimmte zeitliche Taktung sowie auf inhaltliche Vorgaben erlaubt es den betroffenen Unternehmen, Umfang und Ausgestaltung unterjähriger Informationen den Gegebenheiten des Einzelfalles, insbesondere auch der jeweiligen länderübergreifenden Sektorpraxis, anzupassen.

3. Leitbotschaft zum Thema ethisches Verhalten (Präambel des DCGK)

Die Formulierung einer Leitbotschaft zum Thema ethisches Verhalten ist vor dem Hintergrund der Vorfälle der jüngeren Vergangenheit nachvollziehbar und grundsätzlich zu begrüßen. Der Kommission ist auch darin zuzustimmen, dass sich eine die nachhaltige Wertschöpfung berücksichtigende Unternehmensführung auch an den ethisch ausgerichteten Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft orientiert.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass unbestimmte Begriffe wie „Legitimität“, „ethische Prinzipien“ oder „ehrbarer Kaufmann“ von den Adressaten des Kodex unterschiedlich interpretiert werden könnten.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, nochmals zu überdenken, ob die Aufnahme einer solchen Formulierung in den Deutschen Corporate Governance Kodex tatsächlich erforderlich ist. Unserer Ansicht nach wäre mindestens zunächst der fortlaufenden Entwicklung eines ethischen Leitbildes außerhalb des Kodex der Vorzug zu geben. Der DIRK – Deutscher Investor Relations Verband ist ausdrücklich bereit, hieran aktiv mitzuwirken.

Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehen wir ebenso wie für den weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kay Bommer

- Geschäftsführer -

DIRK – Deutscher Investor Relations Verband